

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

1.1 Sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen TIGER Coatings Switzerland AG (nachfolgend "TIGER Coatings") und dem Kunden (wie unter Ziffer 1.4 definiert), insbesondere für die Erstellung von Angeboten, den Abschluss von Kaufverträgen sowie die Lieferung von Produkten durch TIGER Coatings, ausschliesslich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB und die gegebenenfalls für das bestellte Produkt geltenden Gewährleistungsbedingungen von TIGER Coatings, die im Download-Bereich unter der www.tiger-coatings.com/terms/ch abrufbar sind, jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Mit der Bestellung von Waren akzeptiert der KUNDE die folgenden AGB und die für das bestellte Produkt geltenden Gewährleistungsbedingungen.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige abweichende Regelungen des KUNDEN werden nicht anerkannt, es sei denn TIGER Coatings stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AGB und Art. 16 Abs. 2 OR genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per E-Mail.

1.3 Bei Bestellungen des KUNDEN im TIGER-Webshop von TIGER Coatings (www.tiger-coatings.com/shop nachfolgend "TIGER-Webshop") gelten zuzüglich zu den AGB die Bestimmungen der Klausel 18.

1.4 Das Leistungsspektrum und Warenangebot von TIGER Coatings, auch im TIGER-Webshop, richten sich ausschliesslich an kaufmännische Unternehmen i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR (nachfolgend KUNDEN). An Konsumenten erfolgt kein Verkauf. Mit der Bestellung bestätigt der KUNDE gegenüber TIGER Coatings, dass er ein kaufmännisches Unternehmen ist.

2. Angebote, Bestellungen:

Von TIGER Coatings erstellte Angebote erfolgen freibleibend, insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferzeiten und der generellen Lieferbarkeit. Mit der Bestellung gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot ab. Das Angebot bindet den KUNDEN bis TIGER Coatings das Angebot annimmt oder ablehnt. TIGER Coatings wird den Zugang einer Bestellung schriftlich bestätigen. Die Schriftform ist auch gewahrt durch Emailzustellung. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Schweigen auf die Bestellung des KUNDEN hin stellt keine Annahme dar. Verträge kommen erst durch tatsächliche Lieferung zustande.

3. Anzeigepflicht des KUNDEN:

(1) Beabsichtigt der KUNDE den Einsatz der von TIGER Coatings bestellten Produkte in den Anwendungsbereichen Automobil, Luftfahrt, Eisenbahn, Windenergie, Schienenfahrzeuge allgemein, Seilbahnen aller Art, Kraftwerke, Wasserkraftfahrzeuge, Structural Glacing oder beabsichtigt der KUNDE den Einsatz der Produkte in einem Anwendungsbereich, in denen das Produkt Kontakt zu Lebensmitteln, Trinkwasser oder Elektronik hat

so hat der KUNDE dies

- im Fall von Sonderfertigungen rechtzeitig vor der ersten Musterfertigung durch TIGER Coatings;
- im Fall von Standardprodukten spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung des Produkts;

(2) TIGER Coatings gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(3) Ebenso hat der KUNDE TIGER Coatings zu den oben genannten Zeitpunkten (rechtzeitig vor der ersten Musterfertigung im Fall von Sonderfertigungen beziehungsweise spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung bei Standardprodukten) schriftlich anzuzeigen, ob ein Einsatz der Produkte auf Sachen



beabsichtigt ist, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind (Art. 1 Abs. 1 lit. b PrHG).

4. Lieferung, Liefertermine:

(1) Die Lieferung erfolgt EXW Lager Österreich oder EXW Lager Schweiz nach Wahl von TIGER Coatings (Incoterms gemäss Fassung bei Eingang der Bestellung).

(2) Die Liefertermine der TIGER Coatings werden auf Grund langjähriger Erfahrungswerte angegeben und sind unverbindlich. Für die Nichteinhaltung kann keine Haftung übernommen werden. TIGER Coatings bestimmt den Liefertermin. Sofern TIGER Coatings die Produkte versendet, erfolgt der Transport auf Kosten des KUNDEN. Die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges liegt im Ermessen der TIGER Coatings.

(3) Der KUNDE hat die Produkte zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht fest vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort, abzuholen. Kommt der KUNDE mit der Annahme der Produkte in Verzug, ist TIGER Coatings berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des KUNDEN zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, auch im Freien – zu lagern. TIGER Coatings haftet in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Produkte.

(4) Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird, im Falle der Abholung der Ware zu dem Zeitpunkt, an welchem dem KUNDEN die Ware als zur Abholung bereitgestellt gemeldet wird.

5. Leihverpackungen:

Nur die ausdrücklich als Leihverpackung bezeichneten Emballagen werden von TIGER Coatings zurückgenommen. Solche Leih-Emballagen sind vom KUNDEN innerhalb von drei Monaten seit Erhalt in einwandfreiem, nicht reparaturbedürftigem Zustand auf eigene Kosten an TIGER Coatings zurückzusenden. Bei Rückstellung nach Ablauf der genannten Frist erfolgt keine Gutschrift. Beschädigungen der Leihverpackungen gehen zu Lasten des KUNDEN.

6. Eigentumsvorbehalt, Eigentumserwerb und Zession:

6.1 Der Eigentumsvorbehalt untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten (insbes. Kaufpreis und Nebenforderungen) durch den KUNDEN im Eigentum von TIGER Coatings. TIGER Coatings ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Sitz des KUNDEN einzutragen. Der KUNDE ermächtigt TIGER Coatings, den Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung eintragen zu lassen. Die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend **Vorbehaltsware** genannt.

6.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für TIGER Coatings.

6.3 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der KUNDE auf Verlangen von TIGER Coatings eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann TIGER Coatings ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

6.4 Der KUNDE ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Rücktritt vom Vertrag im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sowie jedwede anderweitigen Realsicherungsgeschäfte sind unzulässig.

6.5 Verarbeitet der KUNDE die Vorbehaltsware zu einer neuen Sache (nachfolgend **Vorbehaltssurrogat**) und erwirbt im Wege der Verarbeitung Eigentum an dieser, verpflichtet er sich hiermit zur unmittelbaren Übertragung des Eigentums an und unentgeltlichen Verwahrung des Vorbehaltssurrogats für TIGER Coatings. Der Eigentumsübergang erfolgt



gemäss Art. 924 Abs. 1 ZGB ohne Übergabe. Gleiches gilt für den Fall des Erwerbs von (Mit-)Eigentum im Wege einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu einem Vorbehaltssurrogat.

- 6.6 Veräussert der KUNDE die Vorbehaltssache weiter oder erwirbt der KUNDE infolge der Verbindung oder Vermischung kein Eigentum am Vorbehaltssurrogat, verpflichtet er sich bereits jetzt zur sicherungsweisen Abtretung der hieraus entstehenden Forderungen gegen den jeweiligen Erwerber und zeigt diesem die Abtretung sogleich an. Der KUNDE erwirkt die Abtretung – abweichend zur sonst ausreichenden telekommunikativen Form – in Schriftform gemäss Art. 13 f. OR. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware respektive des Vorbehaltssurrogats treten, wie insbes. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Verlust oder Zerstörung.
- 6.7 TIGER Coatings ermächtigt den KUNDEN widerruflich, die an TIGER Coatings abgetretenen bzw. abzutretenden Forderungen im eigenen Namen unentgeltlich einzuziehen. TIGER Coatings darf die Einzugsermächtigung nur im Falle des Vertragsrücktritts widerrufen.
- 6.8 Hat der KUNDE den Kaufpreis vollständig entrichtet, wird – je nach anwendbarer Situation – TIGER Coatings den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware lösen, das Vorbehaltssurrogat dem KUNDEN übereignen sowie allfällige an die Stelle des Vorbehaltssurrogats sicherungsweise getretenen Forderungen an den KUNDEN zedieren.
- 6.9 Auf Verlangen von TIGER Coatings hat der KUNDE alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der TIGER Coatings stehenden Produkte und über die an diese abgetretenen Forderungen zu geben.
- 6.10 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware oder das Vorbehaltssurrogat zu, insbes. durch Pfändung, wird der KUNDE sie unverzüglich auf das Eigentum von TIGER Coatings hinweisen und TIGER Coatings hierüber informieren, um TIGER Coatings die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, TIGER Coatings die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der KUNDE.
- 6.11 Tritt TIGER Coatings bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist TIGER Coatings berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. im Falle des Eigentumserwerbs das Vorbehaltssurrogat herauszuverlangen.

7. Zahlungskonditionen, Verzug:

(1) Zahlungen des KUNDEN müssen in der fakturierten Währung (CHF) wie folgt geleistet werden:

- a) innerhalb von 8 Tagen ab Faktarendatum mit 2% Skonto; oder
- b) innerhalb von 30 Tagen ab Faktarendatum netto Kassa.

Bei Kreditkartenzahlung wird kein Skonto gem. Punkt 7(a) gewährt. Im Fall einer Zurückweisung der Kreditkartenabbuchung verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung innerhalb der Frist gem. Punkt 7(b) zzgl. eventuell angefallener Kosten.

(2) Lohnabfüllungen sind bei Fakturerhalt netto Kassa zu bezahlen.

(3) Bei Hereinnahme von Wechseln sind die bankmässigen Diskont- und Einziehungsspesen vom KUNDEN zu tragen. Diese sind sofort in bar zahlbar.

(4) Rechtzeitige Zahlung ist erfolgt, wenn TIGER Coatings über das Geld valuta am Fälligkeitstag auf dem angegebenen Konto verfügen kann.

(5) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1 % in Rechnung gestellt. Allfällige Mahn-, Inkasso- und Betreibungsgebühren, Rechtsöffnungskosten sowie Anwaltsspesen in angemessener Höhe sind vom KUNDEN zu tragen. Falls der KUNDE mit der Bezahlung einer oder mehrerer Lieferungen in Verzug gerät, so ist TIGER Coatings berechtigt, bis zur erfolgten Zahlung weitere Lieferungen auszusetzen oder von mit dem KUNDEN bestehenden Verträgen ohne



Nachfristansetzung zurückzutreten. Mängelrügen etc. befreien den KUNDEN nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der obenstehenden Zahlungsbedingungen.

(6) Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN nach Vertragsabschluss schliessen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

(7) TIGER Coatings behält sich vor, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen oder die Erbringung von Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen

8. Gewährleistung, Schadenersatz:

Die Bestimmungen der für das bestellte Produkt geltenden Gewährleistungsbedingungen von TIGER Coatings, die im Download-Bereich unter der www.tiger-coatings.com abrufbar sind, gehen vor (vgl. Punkt 1.1).

8.1 Gewährleistung:

(1) TIGER Coatings schliesst jegliche Gewährleistung, inklusive für Rechtsmängel im Sinne der Rechtsmängelgewährleistung aus, es sei denn, die Gewährsmängel seien von TIGER Coatings arglistig oder grobfahrlässig verschwiegen worden. Sämtliche Mängelansprüche verjähren innert 6 Monaten nach Erhalt der Produkte. Insbes. für die Eignung der Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck sowie für die Qualität der daraus hergestellten Beschichtungen, Drucke, Bauteilen etc. leistet TIGER Coatings keine Gewähr.

(2) Der KUNDE bestätigt, dass TIGER Coatings keiner vertraglichen oder auf Grundlage von Treu und Glauben basierenden Aufklärungspflicht bezüglich der verkauften Produkte unterliegt.

(3) Es obliegt dem KUNDEN, die gelieferten Produkte vor ihrer Verwendung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Ferner obliegt es dem KUNDEN, die von TIGER Coatings herausgegebenen technischen Anweisungen, insbes. Vorbehandlungs- und Reinigungshinweise, Kompatibilitätshinweise und Leistungsbeschreibungen sowie Produkt- und Sicherheitsblätter zu beachten und die für die Verwendung der Produkte von TIGER Coatings erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Beanstandungen hinsichtlich Menge und Gewicht der Produkte sind vom KUNDEN sofort bei Erhalt der Produkte zu machen. Ansonsten verirken jegliche Ansprüche. TIGER Coatings ist zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die gelieferte Menge/Gewicht erheblich von der vereinbarten Menge/Gewicht abweicht.

(5) Mängelrügen hinsichtlich der Beschaffenheit der Produkte haben vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Produkte unter Angabe von Art und Ausmass schriftlich zu erfolgen und spätestens 7 Tage nach Erhalt der Produkte bei TIGER Coatings einzugehen, andernfalls gelten die mangelhaften Produkte als genehmigt. Versteckte Mängel sind spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe von Art und Ausmass des Mangels zu bezeichnen. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser für den Beginn der Rügefrist massgeblich. Die Kosten der Untersuchung und der Mängelrüge trägt der KUNDE.

(6) Der KUNDE hält TIGER Coatings in Bezug auf Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Obliegenheiten des KUNDEN resultieren, schad- und klaglos.

(7) Bei Verkauf nach Muster bzw. nach Probe leistet TIGER Coatings nur für die zugesicherten Eigenschaften des Musters Gewähr, wobei geringfügige, bei Verkauf nach Farb- und Effektkarten auch grössere Schwankungen in Qualität, Farbton und Effekt statthaft sind. Die übrigen unter Punkt 8.1 festgehaltenen Voraussetzungen, insbes. hinsichtlich der Prüf- und Rügeobliegenheit, gelten auch für den Verkauf nach Muster oder nach Probe, wobei diesbezüglich die Lieferung des Musters bzw. der Probe massgeblich ist und nicht die Hauptlieferung.

(8) TIGER Coatings behält sich vor, dem KUNDEN auf Anfrage ein digitales Sampling-Tool, insbes. im Hinblick auf die Farb-, Effekt-, Design- und/oder Strukturauswahl, sowie Geometrien der einzelnen Produkte anzubieten. Derartige Darstellungen gelten ausdrücklich nicht als verbindliches Muster bzw. Probe, sondern als unverbindliche digitale Illustration. Insbes. aufgrund der Variabilität der



Bildschirmeinstellungen sowie anderer Faktoren (wie bspw. Lichteinfall) ist eine exakte Übereinstimmung des digitalen Samples mit dem tatsächlichen Produkt nicht möglich, sodass etwa die Farbdarstellung der auf dem Ausgabegerät angezeigten Farbe von der Farbe des tatsächlichen Produktes abweichen kann. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung wird für Abweichungen zwischen einem digitalen Sample und den tatsächlichen Produkteigenschaften keine Gewährleistung oder Haftung übernommen. TIGER Coatings bietet unverbindliche Produktmuster an, die beim Kundenservice angefordert werden können.

(9) TIGER Coatings' Gewährleistung ist generell nach seiner Wahl auf angemessene Minderung des Entgelts, Austausch oder Rücknahme der mangelhaften Produkte beschränkt. Bei Mängeln von Produkten anderer Hersteller, die TIGER Coatings aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird TIGER Coatings nach dessen Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des KUNDEN geltend machen oder an den KUNDEN abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen TIGER Coatings bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Massgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder bspw. aufgrund einer Insolvenz bzw. eines Konkurses aussichtslos ist.

(10) Gleichermassen sind die Rechte des KUNDEN ausgeschlossen, wenn vom KUNDEN vorgegebene, zur Verfügung gestellte oder genehmigte Materialien im Sinne von Punkt 10.4 für den Mangel ursächlich waren.

(11) Eine zusätzliche Garantie besteht bei den von TIGER Coatings gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich zu dem jeweiligen Artikel abgegeben wurde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei vermerkt, dass Angaben von TIGER Coatings zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten oder Spezifikationen in Produktblättern) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd massgeblich sind, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich beschreibender oder kennzeichnender Natur. Handelsübliche Abweichungen und solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Produkten durch gleichwertige Produkte sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

8.2 Haftung für Schäden

(1) Für eigene Handlungen und Unterlassungen (inkl. solcher von Organen und/oder Stellvertretern) haftet TIGER Coatings, gleich aus welchem Rechtsgrund, sei er insbes. vertraglicher, quasivertraglicher, ausservertraglicher oder bereicherungsrechtlicher Art, bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

(2) TIGER Coatings haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen, welche Hilfspersonen zuzurechnen sind.

(3) Soweit TIGER Coatings dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die TIGER Coatings bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Im Falle einer Haftung von TIGER Coatings ist die Ersatzpflicht darüber hinaus je Schadensfall auf den Betrag, der der Höhe des Kaufpreises für das betroffene, mangelhafte oder anspruchsauslösende Produkt entspricht, beschränkt, jedenfalls aber auf CHF 50'000 (in Worten: Fünfzigtausend Schweizer Franken).

(5) TIGER Coatings haftet nicht für:

- Schäden und Nachteile aller Art, die darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte (i) bei deren Verwendung ausserhalb eines von TIGER Coatings genannten Anwendungsbereiches verwendet werden; oder (ii) in Verbindung mit Anwendungen oder sicherheitsrelevanten Teilen



im Sinne von Punkt 3 nicht rechtzeitig nachgekommen ist; oder (iii) das Produkt nach seinem Ablaufdatum verwendet wurde.

- Produkte, die vom KUNDEN in irgendeiner Form weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder erst nach Übergang des Risikos auf den KUNDEN beschädigt wurden;
- für die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, positiven Forderungsverletzungen, die Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe sowie weiteren gesetzlichen Vertreter von TIGER Coatings.

(7) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

(8) Produkte dürfen nur mit Genehmigung von TIGER Coatings an TIGER Coatings retourniert werden. Bei Erhebung einer Mängelrüge oder eines sonstigen Anspruchs hinsichtlich tatsächlich oder angeblich mangelhafter Produkte ist TIGER Coatings berechtigt, weitere Lieferungen der Produkte auszusetzen, bis die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche endgültig festgestellt ist, wobei in einem solchen Fall die Liefertermine entsprechend verschoben werden. Ferner hat TIGER Coatings das Recht, Proben sowie das jeweilige Produkt aus dem verwendeten Gerät zu nehmen und zu überprüfen.

9. Schutzrechte

9.1 TIGER Coatings leistet nur nach Massgabe dieses Punktes 9 dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand bei vertragsgemässer Verwendung frei von jenen eingetragenen gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ist, die TIGER Coatings bei Vertragsabschluss kannte oder über die TIGER Coatings nicht in Unkenntnis sein konnte, vorausgesetzt, das Recht beruht auf einem eingetragenen gewerblichen Schutzrecht oder einer Schutzrechtsanmeldung nach dem Recht des Staates, in dem der Liefergegenstand vom KUNDEN verwendet wird, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss in Betracht gezogen haben, dass die Ware dort verwendet wird, oder in jedem anderen Falle nach dem Recht des Sitzstaates des KUNDEN.

Staaten mit Patentregistern, auf die TIGER Coatings ein Zugriff über öffentliche Datenbanken in deutscher oder englischer Sprache nicht zumutbar möglich ist, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als nicht in Betracht gezogen; ist nach der Regelung des vorangehenden Absatzes der Sitzstaat des KUNDEN ein solcher Staat, wird ausschliesslich auf das Recht des Sitzstaates von TIGER Coatings abgestellt.

9.2 Punkt 10.4 bleibt hiervon unberührt. Die Verpflichtung von TIGER nach Punkt 9.1 erstreckt sich auch nicht auf Fälle, in denen der KUNDE im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Recht kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

9.3 Der KUNDE hat TIGER Coatings unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

9.4 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein Recht nach Punkt 9.1 eines Dritten verletzt, wird TIGER Coatings nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem KUNDEN durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt TIGER Coatings dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der KUNDE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des Punktes 8 dieser AGB.

9.5 Bei Rechtsverletzungen durch von TIGER Coatings gelieferte Produkte anderer Hersteller wird TIGER Coatings nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für die Rechnung des KUNDEN geltend machen oder an den KUNDEN abtreten. Ansprüche gegen TIGER Coatings sind in diesen Fällen, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



10. Immaterialgüterrechte von TIGER Coatings

- 10.1 TIGER Coatings behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, Rechte an vertraulichen Informationen sowie Geschäftsgeheimnissen, an allen von TIGER Coatings abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Muster, digitalen Samples und Dateien, Fotos, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Datenblätter, Spezifikationen, Produktinformationen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der KUNDE darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von TIGER Coatings weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von TIGER Coatings diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 10.2 Die Rechte an sämtlichen registrierten und/oder nicht registrierten Kennzeichenrechten, insbesondere Marken sowie die Firmenbezeichnung von TIGER Coatings verbleiben vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ausschliesslich bei TIGER Coatings.
- 10.3 TIGER Coatings behält sich ferner sämtliche Rechte an Entwicklungen oder Entdeckungen von TIGER Coatings im Rahmen der Vertragserfüllung oder -abwicklung vor. Dies gilt sinngemäss für Daten und Know-How.
- 10.4 Sofern der KUNDE TIGER Coatings Stoffe, Materialien, Dokumente, Unterlagen, Vorlagen, Pläne, Muster, Grafiken, Formulierungen, Logos oder Fotos (**Stoffe**), zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, ist der KUNDE verpflichtet diese vorab auf allfällige Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, zu prüfen und garantiert, dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck durch TIGER Coatings verwendet werden können. TIGER Coatings ist nicht verpflichtet die zur Verfügung gestellten Stoffe dahingehend zu prüfen, ob diese Rechte Dritter verletzen.
- 10.5 TIGER Coatings haftet im Verhältnis zum KUNDEN nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch vom KUNDEN vorgegebene, zur Verfügung gestellte oder genehmigte Stoffe.
- 10.6 Wird TIGER Coatings wegen einer Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der KUNDE TIGER Coatings vollständig schad- und klaglos und hat sämtliche TIGER Coatings entstehenden Nachteile zu ersetzen, dies gilt auch für Rechtsvertretungskosten. Der KUNDE wird TIGER Coatings auf Aufforderung die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

11. Zurückbehaltung, Verrechnung

Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen für gelieferte Produkte aus irgendeinem Grunde zurückzuhalten oder eigene Zahlungsverpflichtungen mit ihm gegen TIGER Coatings etwa zustehenden Forderungen zu verrechnen.

12. Abtretung von Rechten und Pflichten

Vorbehaltlich allfälliger abweichender schriftlicher Regelungen mit dem KUNDEN ist TIGER Coatings berechtigt Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem KUNDEN nach dessen vorheriger Verständigung an Dritte zu übertragen. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag mit dem KUNDEN an verbundene Unternehmen der TIGER Coatings bedarf keiner gesonderten Vereinbarung oder sonstigen Verständigung. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit TIGER Coatings ohne die vorab schriftlich erteilte Zustimmung von TIGER Coatings an Dritte zu übertragen.



13. Zusagen, Beratung

(1) Mündliche Zusagen aller Art werden erst mit Bestätigung in schriftlicher Form durch TIGER Coatings wirksam.

(2) Soweit TIGER Coatings technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von TIGER Coatings geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Solche Auskünfte oder Beratung kann die vom KUNDEN durchzuführende Untersuchung der Produkte, insbes. hinsichtlich ihrer Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, nicht ersetzen.

14. Höhere Gewalt

(1) "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches(r) TIGER Coatings daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN zu erfüllen, wenn und soweit: (i) das Hindernis ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von TIGER Coatings liegt; (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch TIGER Coatings nicht in zumutbarer Weise von TIGER Coatings vorhergesehen werden konnte; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von TIGER Coatings nicht in zumutbarer Weise abgewendet werden können.

(2) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten bis zum Beweis des Gegenteils jedenfalls: Staatliche Beschränkungen (z.B. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo und Sanktionen), Krieg und kriegsähnliche Zustände oder Handlungen, Aufruhr, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Feuer, Naturereignisse, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen und jegliche Epidemien oder Pandemien (samt gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen zu deren Eindämmung).

(3) Im Falle höherer Gewalt ist TIGER Coatings von der Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht wie auch jedem anderen vertraglichen Sekundäranspruch befreit. TIGER Coatings wird den KUNDEN im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Ab diesem Zeitpunkt ist der KUNDE verpflichtet, alle zumutbaren Schadenminderungsmassnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des fraglichen Ereignisses zu begrenzen. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses nicht nur vorübergehend, ist TIGER Coatings berechtigt, ganz oder teilweise ohne Fristansetzung vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn das Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich TIGER Coatings mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses nur vorübergehend, so kann TIGER Coatings die Leistungspflicht so lange pausieren, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von TIGER Coatings verhindert oder seine vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. TIGER Coatings wird den KUNDEN benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

(4) Nicht nur vorübergehend ist ein Hindernis, wenn es die Dauer von 60 Tagen überschritten hat.

15. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Sämtliche mit TIGER Coatings abgeschlossenen Verträge unterliegen materiellem schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten über Ansprüche, die sich aus einem Vertrag zwischen TIGER Coatings und dem KUNDEN oder in Zusammenhang mit diesem ergeben, werden ausschliesslich durch die Gerichte in Buchs, Kanton Aargau, Schweiz entschieden. TIGER Coatings ist zudem berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des KUNDEN in Anspruch zu nehmen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, diese durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Mass, Zeit, Ort und Geltungsbereich der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Insbesondere sollen unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB nicht aufgehoben,



sondern auf das gesetzlich erlaubte Mass reduziert werden. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

17. Datenschutzinformation:

TIGER Coatings beachtet bei der Verarbeitung die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz bei TIGER Coatings sind abrufbar unter www.tiger-coatings.com/data-protection.

18. TIGER-Webshop:

18.1 Unsere AGB gelten auch für über den TIGER-Webshop abgeschlossene Geschäfte. Ergänzend gelten für diese Geschäfte die Bestimmungen der Klausel 18; sollten die Bestimmungen der Klauseln 1. bis 17. den Bestimmungen der Klausel 18. „TIGER-Webshop“ widersprechen, dann gehen die letztgenannten Bestimmungen vor.

18.2 Die Angebote des TIGER-Webshops richten sich ausschliesslich an kaufmännische Unternehmen und nicht an Konsumenten. Für die Nutzung des TIGER-Webshops ist entweder eine Registrierung erforderlich oder eine Bestellung als Gast möglich. Nähere Informationen dazu sind im TIGER-Webshop oder beim Kundenservice erhältlich. Mit abgeschlossener Registrierung oder als Gast nach Angabe aller erforderlichen Daten wird es dem KUNDEN ermöglicht für ihn verbindliche Bestellungen im TIGER-Webshop aufzugeben. Der KUNDE wird sicherstellen, dass die im TIGER-Webshop hinterlegten Daten korrekt sind und die Zugangsdaten nur von Personen benutzt werden, die berechtigt sind für den KUNDEN verbindliche Bestellungen aufzugeben. Bei Bestellungen als Gast geht TIGER Coatings davon aus, dass die Person berechtigt ist für den KUNDEN verbindliche Bestellungen aufzugeben.

18.3 Vertragsabschluss:

(1) Die von TIGER Coatings im TIGER-Webshop dargestellten Produkte und bereitgestellten Informationen stellen kein Angebot im Rechtssinn dar, sondern lediglich eine freibleibende Aufforderung an den KUNDEN zur Abgabe eines Angebots.

(2) Der KUNDE kann im TIGER-Webshop Produkte aus dem Sortiment von TIGER Coatings auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem virtuellen Warenkorb sammeln und aus diesem auch wieder entfernen. Erst mit dem Absenden der Bestellung über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Absenden der Bestellung wird der KUNDE die Richtigkeit seiner Bestellung sicherstellen, er kann dafür die Daten vor Absenden der Bestellung einsehen, ändern und die Bestellung auch abbrechen.

(3) Nach Abschluss des Bestellvorganges durch den KUNDEN wird dem KUNDEN der Zugang der Bestellung durch eine automatisch generierte E-Mail bestätigt. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des KUNDEN bei TIGER Coatings eingegangen ist, stellt aber keine Annahme des Angebots des KUNDEN durch TIGER Coatings dar.

(4) TIGER Coatings kann das über den TIGER-Webshop abgegebene Angebot des KUNDEN innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest 3 Werktagen annehmen. TIGER Coatings behält sich vor, Angebote des KUNDEN grundlos abzulehnen.

(5) Die Annahme des Kaufangebots des KUNDEN, und somit der Vertragsabschluss, erfolgt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch TIGER Coatings, die gesondert erfolgt, spätestens gemeinsam mit der Information über den Versand der Ware.

18.4 Warenverfügbarkeit, Produktbeschreibungen und –Darstellung:

(1) Die im TIGER-Webshop angegebene Verfügbarkeit der Produkte beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht verbindlich. Die Angaben zu den Produkten im TIGER-Webshop sind freibleibend. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



(2) Sollte sich während der Bearbeitung der Bestellung des KUNDEN herausstellen, dass das vom KUNDEN bestellte Produkt nicht mehr in ausreichender Menge vorhanden ist, wird TIGER Coatings den KUNDEN darüber informieren.

(3) Die Darstellung der Produkte im TIGER-Webshop sowie auf Ausdrucken davon, insbesondere hinsichtlich des Farbtons, der Helligkeit, des Kontrasts und der Produkteffekte, ist nicht verbindlich, da sie je nach verwendetem Ausgabegerät (Bildschirm, Drucker, ...) variieren kann. Für derartige Abweichungen von den tatsächlichen Produkteigenschaften wird von TIGER Coatings keine Haftung übernommen. TIGER Coatings bietet farbverbindliche Produktmuster an, die beim Kundenservice angefordert werden können.

18.5 Preise, Fracht- und weitere Kosten:

(1) Die im TIGER-Webshop angeführten Preise sind Listenpreise von TIGER Coatings oder – falls anwendbar – für den jeweiligen KUNDEN im System hinterlegte Sonderpreise. Alle angeführten Preise verstehen sich netto, also exklusive Mehrwertsteuer oder sonstiger gesetzlicher Steuern, Gebühren, insbes. Zollgebühren und Zoll- sowie andere Abgaben.

(2) Zuzüglich zu den Listenpreisen oder Sonderpreisen hat der KUNDE nachfolgende Kosten zu tragen:

- Frachtkosten: Frachtkosten werden zuzüglich eines Frachtkostenzuschlags verrechnet. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges sowie die Höhe der Kosten liegen im Ermessen der TIGER Coatings.
- Maut: Dieser Zuschlag variiert je nach Land bzw. Postleitzahl der vom KUNDEN angegebenen Lieferadresse.

(3) Die genannten Kostenarten werden im TIGER-Webshop – sofern sie alle oder in Teilen angerechnet werden – unter „Zuschläge“ neben dem Listenpreis separat ausgewiesen.

Dem KUNDEN zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

18.6 Mengen/Preis-Optionen:

Bei den von TIGER Coatings im TIGER-Webshop dargestellten Kombinationsmöglichkeiten („Mengen/Preis-Optionen“) handelt es sich nicht um Angebote im Rechtssinn, sondern um auf Basis der Bestellmenge automatisch generierte Bestellvorschläge. Der KUNDE kann diese wahlweise übernehmen, muss dies aber nicht. Der KUNDE kann die Bestellung jederzeit abrechnen, sofern keine der aufgezeigten Bestellvorschläge akzeptieren will.

18.7 Sonderkonditionen

Sonderkonditionen, die zwischen TIGER Coatings und dem KUNDEN gültig vereinbart sind, werden nicht im TIGER-Webshop ausgewiesen. Sofern TIGER Coatings den KUNDEN nicht anderweitig informiert, wird TIGER Coatings einen etwaigen Vertrag entsprechend der anwendbaren Sonderkonditionen ausführen.

18.8 Lieferungen bei TIGER-Webshop Bestellungen:

(1) Eine Belieferung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Schweiz.

(2) Die Lieferung erfolgt an die vom KUNDEN angegebene Lieferadresse. Hat der KUNDE eine falsche, unvollständige oder unklare Lieferadresse angegeben, so trägt er alle daraus entstehenden Kosten und stellt TIGER Coatings von daraus resultierenden Nachteilen frei.

19. Sonstiges

Sollten sich die deutschsprachige Fassung der AGB, die französische, italienische und englischsprachige Fassung der AGB widersprechen, ist ausschliesslich die deutschsprachige Fassung massgeblich.



Datum 01.03.2022

TIGER Coatings Switzerland AG
Bresteneggstrasse 5
5033 Buchs AG | Switzerland
T +41 62 210 02 10

office.ch@tiger-coatings.com
www.tiger-coatings.com